

Frau  
Brigitte Henzel  
Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt  
Eschersheimer Landstraße 241 - 249  
60320 Frankfurt am Main

17. Januar 2018

#### Offener Brief:

#### Fehlende Schulbegleitung durch angeblichen Fachkräftezwang bei Antrag nach § 35a, SGB VIII

Sehr geehrte Frau Henzel,

zunächst wünschen wir Ihnen einen guten Start im Neuen Jahr!

Wir wenden uns heute an Sie, da wir als Institutionen, die sich für das Wohl der Kinder in Frankfurt einsetzen, immer wieder von Schwierigkeiten erfahren, die sicher nicht seitens des Jugendamtes so erwünscht sein können. Wir möchten Ihnen gern die Tragweite bewusster machen, die Ihr neues Vorgehen für die Modellregion Inklusion und ihre Schüler\*innen hat. Wir bitten Sie hiermit um eine kurze Stellungnahme oder Richtigstellung des Sachverhaltes.

Eltern, die für ihr Kind mit seelischer Behinderung eine Teilhabeassistenz in der Schule/Schulbegleitung beantragt haben, erfahren neuerdings, dass sie warten müssen, bis das Jugendamt eine pädagogische Fachkraft für sie gefunden habe. Der Bescheid über den notwendigen Bedarf ergeht daher nicht, einige Eltern warten nun schon seit Monaten auf die Begleitung ihres Kindes in der Schule. Währenddessen verschlimmert sich die Situation dort stetig. Lehrkräfte können hilflos und alleingelassen für die Förderung der betroffenen Kinder nichts mehr ausrichten, weil diesen aufgrund ihrer Behinderung der Zugang zum schulischen Leben und die Teilhabe am Unterricht grundsätzlich nicht möglich ist.

- **Bsp:** Ein Vater fragte kürzlich erneut verzweifelt nach dem Bewilligungs-Bescheid für den Antrag, der vor ca. 8 Monaten gestellt wurde. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes hatte bereits mündlich signalisiert, dass der individuelle Hilfebedarf anerkannt ist. Die Eltern wollten nun endlich beginnen, eine Schulbegleitung für ihr Kind suchen. Die Sachbearbeiterin erklärte ihnen jedoch, dass das Jugendamt nach einer Fachkraft suche: *„Bei uns ist es so, dass wir jetzt darauf warten, bis ein Träger freie Kapazitäten für ihr Kind meldet. Dann setzen wir uns zu einem Hilfeplangespräch zusammen und schicken Ihnen daraufhin einen Bewilligungsbescheid der Hilfe zu.“* Das wird also noch dauern. Und der Junge wird bald gar nicht mehr zur Schule gehen können.

Ausgewiesene Fachkräfte sind aufgrund dieses eigenmächtigen Beschlusses des Frankfurter Jugendamtes, auch für die Schulbegleitung nur noch Fachkräfte einsetzen zu wollen, mittlerweile sehr schwer zu finden. Dabei soll die Schulbegleitung eine Hilfe zur Teilhabe in der Schule sein und dient zunächst einmal nur dem Zugang des Kindes zur Schulbildung (Zugänglichkeit/“accessibility“ nach UN-BRK). Die Träger, die die Schulbegleitung stellen, berichten übereinstimmend, dass sie lange Wartelisten haben, z.T. mit bis zu 50 Kindern. All diesen Kindern fehlt die Unterstützung durch eine Schulbegleitung!

### **Das Jugendamt stellt hier eigene Kriterien auf, die nicht im Gesetz stehen:**

Das Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beschreibt in § 35a „Hilfen in ambulanter Form“, zu denen auch Schulbegleitung zählt. Dazu verweist § 35 ausdrücklich darauf, dass „Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches richten, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden“ (also die Eingliederungshilfe als Hilfe zur Teilhabe!).<sup>1</sup> Diese Hilfe soll den individuellen Bedarf des Kindes in der Schule decken, d.h. die Behinderung soweit ausgleichen, dass eine Teilhabe des Kindes am Unterrichtsgeschehen und in der Schule überhaupt erst möglich ist. Dafür braucht es in der Regel keine pädagogische Fachkraft, sondern eine Assistenz, die mit Empathie und persönlichem Einsatz zwischen dem Kind und seiner Umwelt vermittelt. So wird es bundesweit auch gehandhabt.

Die Aufgaben der Schulbegleitung sind seit Jahren durch die Rechtsprechung näher definiert worden. Erst im Dezember letzten Jahres hat das Bundessozialgericht erneut bestätigt, dass die Schulbegleitung keine erzieherische Kompetenz in der Schule hat. Sie darf den pädagogischen Auftrag der Schule mit der Kernkompetenz ihrer (Förder)-Lehrkräfte nicht berühren. Wenn das Jugendamt hier also nur noch pädagogische Fachkräfte mit erzieherischer Kompetenz einsetzen will, dann überschreitet es seinen gesetzlichen Auftrag und versucht offensichtlich in den Kernbereich der Schule und der schulischen Pädagogik einzudringen.

Die Neuerungen des SGB im Bundesteilhabegesetz hatten zum Ziel, die sozialrechtlichen Regelungen des SGB aus dem alten Fürsorgesystem in ein modernes Teilhaberecht umzuwandeln, da die UN-BRK den Staat verpflichtet, die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu garantieren. Diese Teilhabe muss auch über § 35a SGB VIII umgesetzt werden. Die Gängelung des Jugendamtes durch eigenwillige Vorgehensweisen bei der Bewilligung von Schulbegleitung verstößt gegen diese Rechtsauffassung und erschwert damit die Umsetzung der Inklusion in der Frankfurter Modellregion.

### **In der Presse ist regelmäßig zu lesen, dass die Zahl der verhaltensauffälligen Kinder steigt:**

Sie stellen das Schulsystem vor große Herausforderungen und machen, wenn sie keine Unterstützung durch eine Schulbegleitung bekommen, durch allmähliche Eskalation der Situation den Unterricht unmöglich. Es folgt der Ausschluss dieser Kinder vom Unterricht. Sie werden verkürzt beschult oder das Ruhen der Schulpflicht wird übergangsweise durch die Schulbehörde angeordnet, weil diese Kinder ohne die Assistenz am Unterricht einfach nicht teilnehmen können. Diese Schülerinnen und Schüler haben damit keinen Zugang mehr zur Bildung, sie entwickeln Lerndefizite, sind versetzungsgefährdet oder müssen sogar den Bildungsgang wechseln, weil sie die Lernziele nicht erreichen.

<sup>1</sup> s. Verweisungskette des Jugendamtes Düsseldorf:

[http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente\\_95/hilfen\\_zur\\_erziehung/20121206/20121206\\_1\\_Persoeliche\\_s\\_Budget\\_in\\_der\\_Jugendhilfe\\_-\\_Einfuehrung\\_in\\_das\\_Thema.pdf](http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/hilfen_zur_erziehung/20121206/20121206_1_Persoeliche_s_Budget_in_der_Jugendhilfe_-_Einfuehrung_in_das_Thema.pdf), S. 6./s. a. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35A SGB VIII. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter, LWL/LVR, Köln 2014, S. 64.

### **Die „pädagogische Fachkraft“ im Sinne der Jugendhilfe ist ein nicht näher definiertes Berufsbild.**

Es muss nur irgendeine Qualifikation im erzieherischen Bereich vorliegen. Doch das macht solche Fachkräfte längst noch nicht zu Experten für die spezifische Behinderung eines Kindes, für seinen individuellen Hilfebedarf oder führt zur einer automatisch garantierten Eignung, dem einzelnen Kind mit seelischer Behinderung in guter Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Lehrkräften in den Schulen die Teilhabe am Geschehen in der Schule zu sichern. So sind z.B. die Versuche, eine Horterzieherin für ein Kind mit frühkindlichem Autismus einzusetzen oder eine Kindergartenerzieherin für ein Kind mit ADHS bereits gescheitert.

### **Kaum Unterschiede in der Bezahlung der Fachkräfte durch das Jugendamt.**

Nach den Frankfurter Leistungsvereinbarungen unterscheidet sich die Bezahlung der pädagogischen Fachkräfte nur unwesentlich von der Bezahlung der ungelernten Kräfte (die übrigens auch eigens für ihren spezifischen Einsatz weitergebildet werden müssen und deren Supervision garantiert ist). Insofern scheint es in Frankfurt im Gegensatz zu anderen Städten, die pädagogische Fachkräfte nur im Ausnahmefall einsetzen, eine erhöhte Motivation geben, hier sehr eigenwillig nur auf den Einsatz von Fachkräften zu bestehen. Entweder liegt hier ein falsch verstandener Auftrag des Jugendamtes zugrunde oder Unkenntnis der gesetzlichen Auslegung der UN-BRK.

### **Dafür schafft diese neue Regelung in Frankfurter Schulen eine prekäre Situation.**

Der nur in Frankfurt so immens ausgewiesene Mangel an Fachkräften führt am Ende dazu, dass solche Fachkräfte nicht mehr dort zu finden sind, wo sie wirklich benötigt werden, und Schulen mit ihren Problemen alleine dastehen. Für die betroffenen Kinder mit dringendem Hilfebedarf hat das fatale Folgen, da sie jeglichen Zugang zum Schulsystem und zur schulischen Bildung verlieren und meist auch im Klassenverband Schwierigkeiten entstehen. Zudem entsteht im Verlauf der weiteren Bildungskarriere ein großer Schaden fürs Kind, der vom Jugendamt nicht gewollt sein kann – steht doch insbesondere bei Ihnen das Wohl des Kindes im Zentrum Ihres Handelns. Des Weiteren sind Eltern gezwungen, ihr Kind daheim zu betreuen, wenn es nicht die Schule besuchen kann, was wiederum eine jobgefährdende Situation für die Familien mit sich bringt. Dieser durchaus wichtige Punkt wird nach unseren Erfahrungen selten in der Gesamtbetrachtung „mitgedacht“.

Die aktuelle Praxis des Jugendamtes wird darüber hinaus verhindern, dass ausreichend pädagogische Kräfte für den Einsatz in Schulen zu finden sein werden - gemäß den Versprechen des Landes Hessen<sup>2</sup>. Das wiederum wird in FFM dazu führen, dass sich die Umsetzung der Inklusion weiterhin verzögern wird, während in anderen Städten in den Schulen regulär pädagogische Fachkräfte auch im Landesdienst eingestellt werden können, die dann vor Ort im Gesamtkonzept der Schulen und im Team mit den Lehrkräften vor Ort bereits zur Entspannung der Lage beitragen können.

**Wir fordern hiermit eindringlich:**

- Die unverzügliche Bewilligung von Schulbegleitung mit schriftlichem Bescheid durch das Jugendamt,
- Den regulären Einsatz auch von ungelernten, aber geeigneten Kräften als Hilfe zur Teilhabe für das betroffene Kind mit seelischer Behinderung,
- Die Beachtung des Wortlauts des Gesetzestextes in § 35a statt einer eigenen Vorgehensweise,
- Die Auslegung des Gesetzes im Sinne der UN-BRK (Teilhabe, Zugänglichkeit).

Bitte lassen Sie uns wissen, ob die von uns beschriebene Vorgehensweise für das Jugendamt nun zur gängigen Praxis gehört oder es sich hier evtl. um ein Missverständnis handelt – was wir stark hoffen. Wir begrüßen generell die Initiative, die Unterstützung der Kinder zu professionalisieren. Dies aber zwingend zu einem Zeitpunkt vorzuschreiben, zu dem ein unbestrittener Fachkräftemangel vorherrscht, halten wir für den falschen Weg.

Da wir uns im Sinne der betroffenen Kinder und Eltern engagieren, bitten wir Sie, uns nachzusehen, dass wir uns entschieden zur Wehr setzen müssen, wenn diese Praxis beibehalten würde. So bitten wir Sie um eine zeitnahe Antwort auf unser Schreiben. Besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dorothea Terpitz

**Kontakte der mitzeichnenden Organisationen für Rückfragen:**

- Alexandra Cremer, Netzwerk Inklusion Frankfurt, 0171-5342585, [alexandra.cremer.nif@gmail.com](mailto:alexandra.cremer.nif@gmail.com)
- Ursula Martin-Hantl, Gemeinsam leben Frankfurt, 0170-1854787, [martin-hantl@gemeinsamleben-frankfurt.de](mailto:martin-hantl@gemeinsamleben-frankfurt.de)
- Alix Puhl, Stadtelternbeirat der Stadt Frankfurt, 0160-96677672, [alix.puhl@steb-ffm.de](mailto:alix.puhl@steb-ffm.de)
- Dr. Dorothea Terpitz, IGEL OF, Gemeinsam leben Hessen, 069-83008685, [dorothea.terpitz@gemeinsam-leben-hessen.de](mailto:dorothea.terpitz@gemeinsam-leben-hessen.de)